



Informationsblatt zur Antragstellung auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung (GewO) sowie § 24 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) Spielhallenkonzession

Der gewerbsmäßige Betrieb einer Spielhalle oder ein ähnlichen Unternehmens, welches ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten dient, ist nach § 33i Gewerbeordnung sowie nach § 24 Abs. 1 Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) i.V.m. § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag – AG GlüStV NRW) erlaubnispflichtig.

Die Erlaubnis gem. § 33i GewO kann nur erteilt werden, wenn der Antragssteller durch Vorlage entsprechender Unterlagen seine persönliche Zuverlässigkeit nachgewiesen hat.

Die Erteilung der Erlaubnis nach § 24 GlüStV / § 16 AG GlüStV NRW hingegen hängt zum Einen vom Standort der Spielhalle, als auch von der baulichen Beschaffenheit der Räume, sowie von der Sicherstellung verschiedener glücksspielrechtlicher Erfordernissen ab.

So darf, abgesehen von anderen Erfordernissen nach dem GlüStV; z.B. in 350m Luftlinie zu der geplanten Spielhalle keine andere Spielhalle sein. Die geplante Spielhalle darf auch nicht im baulichen Verbund, insbesondere nicht in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, mit anderen Spielhallen errichtet werden (Verbot von Mehrfachkonzessionen).

Da für die Erlaubniserteilung nach § 33 i GewO andere Voraussetzungen gelten, als für die Erlaubniserteilung nach § 24 / § 16 AG GlüStV NRW, kann die Antragsprüfung nach § 33i GewO zwar die Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben und somit die Erlaubniserteilung befürworten, eine Erlaubnis nach § 24 GlüStV muss aber eventuell trotzdem versagt werden, da die glücksspielrechtlichen Voraussetzungen zur Erlaubniserteilung nicht gegeben sind. Der Betrieb der Spielhalle wäre somit nicht zulässig, da **die Spielhalle nur bei Vorliegen BEIDER Erlaubnisse betrieben werden darf.**

Antragstellung

Es empfiehlt sich, beide Anträge zur Erlaubniserteilungen nebst Unterlagen gleichzeitig bei der, für den Standort der Spielhalle, zuständigen Ordnungsbehörde einzureichen. Dadurch können zeitliche Verzögerungen in der Bearbeitung vermieden und ggfls. schnellere Entscheidungen getroffen werden.

Die erforderlichen Unterlagen sind am Ende dieses Informationsschreibens aufgelistet.

Gebühren:

Die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) gibt für eine



**Informationsblatt zur Antragstellung auf Erteilung einer
Spielhallenerlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung (GewO)
sowie § 24 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)
Spielhallenkonzession**

glücksspielrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle einen Gebührenrahmen von 50 € bis 5.000 € vor. Für die Entscheidung über die Erteilung der gewerberechtigten Erlaubnis legt die AVerwGebO NRW einen Rahmen von 150 € bis 3.000 € fest.

Die Gebühren bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand, welcher sich mit der Prüfung des Antrages und der eingereichten Unterlagen ergibt.

Die jeweilige Gebühr IST als Sicherheitsleistung vor Erlaubniserteilung zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang der Sicherheitsleistung können die beantragten Erlaubnisse erteilt werden.

Rückfragen beantwortet Ihnen gerne die Ordnungsbehörde:

Kreisstadt Mettmann - Der Bürgermeister - Ordnungsbehörde – Telefon 02104 / 980-141 –
Fax 02104 / 980 725 - ordnungsbehoerde@mettmann.de - Neanderstraße 85 - 40822
Mettmann

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag – Mittwoch	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr



**Informationsblatt zur Antragstellung auf Erteilung einer
Spielhallenerlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung (GewO)
sowie § 24 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)
Spielhallenkonzession**

Verzeichnis der vorzulegenden Unterlagen (nicht älter als 3 Monate)

- o **vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag**
- o **Ausweis / Reisepass des Antragstellers**
- o **Führungszeugnis** der Belegart „0“
- o **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**
werden bei der **Wohnsitzgemeinde** beantragt. Die Unterlagen sollen direkt an das Ordnungsamt Mettmann geschickt werden. Als Verwendungszweck bitte folgendes angeben:
Erlaubnis nach § 33 i GewO / § 24 Abs. 1 GlüStV
- o **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** des Finanzamtes
- o **Unbedenklichkeitsbescheinigung** der zuständigen Gemeinde- / Stadtkasse

-
- o Sofern Antragsteller eine juristische Person ist, sind zudem folgende Unterlagen der Gesellschaft vorzulegen:

Auszug aus dem Handelsregister

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die Gesellschaft

Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für die Gesellschaft

Sowie die vorgenannten Unterlagen des Antragstellers für JEDEN vertretungsberechtigten Gesellschafter / Geschäftsführer

-
- o **Baugenehmigung** für die Betriebsräume
 - o **Grundrissplan** der Betriebsräume mit Aufstellplan der Geldspielautomaten
 - o **Miet- bzw. Pachtvertrag / Eigentumsnachweis**
 - o **Darstellung / Erklärung**, ob in dem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem die Spielhalle betrieben werden soll, noch eine oder mehrere andere Spielhallen untergebracht sind und ob eine andere Spielhalle, eine öffentliche Schule oder eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in einem Abstand von **weniger als 350 Meter Luftlinie** entfernt liegt / **Lageplan des Gebäudes**
 - o **Erklärung zu beabsichtigten Werbemaßnahmen bzw. äußeren Gestaltung der Spielhalle - Werbekonzept** nach § 5 GlüStV
 - o **Sozialkonzept einschließlich Schulungsnachweis des Personals** § 6 GlüStV